



*Geiser & von Oppen*

Rechtsanwälte

Leibnizstraße 60 • 10629 Berlin • [www.gvo-anwaelte.de](http://www.gvo-anwaelte.de)

Telefon 030.31 01 92 00 • Telefax 030.31 01 92 60

## **Wesentliche verfassungsrechtliche Angriffspunkte einer EEG-Umlage auf Solarstrom für den Eigenverbrauch**

### **I. Gegenstand der Erörterung**

Gegenstand der Erörterung ist die geplante Erhebung einer anteiligen EEG-Umlage (derzeit 50 %) auf den teilweisen Eigenverbrauch von Strom (im Folgenden: Eigenverbrauchsumlage) für Anlagen über 10 kW unter folgenden besonderen Voraussetzungen (Art. 58 EEGRef-E): (1) Keine Nutzung des öffentlichen Netzes. (2) Verbrauch in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Stromerzeugungsanlage. (3) Gänzlich ausgenommen von der geplanten Eigenverbrauchsumlage ist der Kraftwerkseigenverbrauch. (4) Die stromintensive Industrie und das verarbeitende Gewerbe sollen von einer um 85 % reduzierten EEG-Umlage profitieren, auch wenn sie den Strom aus fossilen Quellen selbst erzeugen.

### **II. Verfassungsrechtliche Angriffspunkte**

Es bestehen erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass die Eigenverbrauchsumlage gegen das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit und gegen den Gleichheitssatz verstößt.

#### **1. Möglicher Verstoß gegen das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 GG)**

Es sprechen erhebliche Argumente dafür, dass sich die Eigenverbrauchsumlage als unverhältnismäßiger Eingriff in das von der allgemeinen Handlungsfreiheit gedeckte Recht auf freie wirtschaftliche Betätigung darstellt. Die Unverhältnismäßigkeit ergibt sich aus dem **fehlenden Zurechnungszusammenhang** zwischen der klimafreundlichen und förderfreien Stromerzeugung durch Eigenverbraucher und dem Zweck des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und der EEG-Umlage, die Verursacher einer klimaschädlichen Stromerzeugung zu belasten. Im Einzelnen:

- **Zweck der EEG-Umlage.** Die Funktion der EEG-Umlage besteht in erster Linie in der Belastung von Stromlieferanten als Verursacher einer klima- und umweltgefährdenden Strom-



- 2 -

erzeugung mit dem Zweck der Finanzierung des Ausbaus erneuerbarer Energien. Die Belastungen auf den so erzeugten Strom sollen im Interesse des Verbraucherschutzes möglichst gleichmäßig verteilt werden.

- **Rolle solarer Eigenerzeuger.** Eigenerzeuger von Solarstrom nehmen nicht an einer klimaschädlichen Stromerzeugung teil. Vielmehr entspricht auch der teilweise Eigenverbrauch von Strom aus erneuerbaren Energien dem Zweck des EEG, eine klimafreundliche Stromerzeugung zu wirtschaftlichen Bedingungen zu fördern. Dies gilt in besonderem Maße, soweit dies ohne Inanspruchnahme einer Förderung und ohne Inanspruchnahme des öffentlichen Netzes erfolgt.
- **Fehlender Zurechnungszusammenhang.** Da den Eigenerzeuger von Solarstrom keine unmittelbare Verantwortung im Sinne der EEG-Umlage trifft, sind die Möglichkeiten ihn trotzdem zu belasten, rechtlich unter dem Gesichtspunkt der sogenannten „**Indienstnahme Privater für Allgemeinwohlbelange**“ beschränkt. Für die Belastung müssen besondere Zurechnungsgründe sprechen. Selbst wenn man berücksichtigt, dass dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung von Gesetzen ein gerichtlich nicht überprüfbarer Beurteilungsspielraum zusteht, sind überzeugende Zurechnungsgründe nicht erkennbar.

Nicht überzeugend ist es zunächst, den Zurechnungszusammenhang darauf zu stützen, dass Eigenstromerzeuger die Möglichkeit haben, benötigten **Reservestrom** aus dem Netz zu beziehen. Damit machen sie nur von einem jedermann zustehenden Recht Gebrauch. Auf den Reservestrom zahlen sie EEG-Umlage und wegen der geringeren Bezugsmengen im Zweifel auch noch einen höheren Strompreis.

Ebensowenig überzeugt es, den Zurechnungszusammenhang darauf zu gründen, dass Eigenerzeuger für den nicht selbst verbrauchten Strom eine **finanzielle Förderung** in Anspruch nehmen können. Auch dieses Recht wird nach dem EEG jedem Anlagenbetreiber zugestanden. Soweit der Überschussstrom zudem nach den Regelungen des neuen EEG direkt vermarktet werden muss, um eine finanzielle Förderung zu erhalten, ist es gut denkbar, dass Anlagenbetreiber auch hier mit schlechteren Konditionen kalkulieren müssen.



- 3 -

Eine Zurechnung auf Basis der genannten Gründe bedeutet im Ergebnis, dass mit der Eigenverbrauchsumlage die Inanspruchnahme von Möglichkeiten sanktioniert wird, die sonst jedermann frei stehen. Darüber hinaus führt die gesetzgeberische „Logik“ den Anlagenbetreiber in eine „Zwickmühle“: Die Möglichkeiten des Strombezuges und der finanziellen Förderung sind einerseits Rechtfertigungsgründe für die „Sanktion“ Eigenverbrauchsumlage. Mit derselben Eigenverbrauchsumlage zwingt der Gesetzgeber den Anlagenbetreiber aber tendenziell zu genau dem Verhalten, welches die Sanktion rechtfertigen soll, nämlich zur Volleinspeisung des erzeugten Solarstroms in das öffentliche Netz und zur stärkeren Inanspruchnahme der dafür bereit gestellten finanziellen EEG-Förderung.

Das ist auch deswegen nicht nachvollziehbar, weil es gerade zu den Zielen der Gesetzesnovelle gehört, die erneuerbaren Energien in die Marktfähigkeit zu führen. Die über die Eigenverbrauchsumlage angereizte Bindung an die finanzielle Förderung bewirkt aber genau das Gegenteil. Dass sich Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien beim gegenwärtigen Marktdesign zudem nicht „frei“ über die Börse refinanzieren können, ist hinlänglich bekannt. Vielmehr ist die Stromerzeugung vor Ort gerade das Segment, in dem erneuerbare Erzeugungsanlagen wettbewerbsfähig sein können.

Schließlich überzeugt es nicht, Anlagenbetreibern die Eigenverbrauchsanlage mit dem Argument zuzurechnen, beim solaren Eigenverbrauch handele es sich um ein missbräuchliches Verhalten zur Umgehung der EEG-Umlage, dem entgegengewirkt werden müsse. Wer Strom aus erneuerbaren Energien selbst verbraucht, handelt nicht missbräuchlich, sondern verfolgt die Zwecke des EEG; er vollzieht die Energiewende. Im Ergebnis sollten die dargestellten **widersprüchlicher Argumente** kaum als Zurechnungsgründe taugen.

## **2. Möglicher Verstoß gegen das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 3 GG)**

Es sprechen auch erhebliche Gründe dafür, dass die Eigenverbrauchsumlage gleichheitswidrig ist. Der mögliche Verstoß gegen den Gleichheitssatz ergibt sich insbesondere aus der Befreiung des Kraftwerkseigenverbrauchs und der weitgehenden Befreiung der stromintensiven Industrie. Denn die Befreiung begünstigt **systemwidrig** Erzeuger und Verbraucher von klimaschädlichem Strom. Im Einzelnen:



**Ungleichbehandlung.** Die deutlich stärkere Belastung des Eigenverbrauchs von Strom aus erneuerbaren Energien, ist offensichtlich eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu der vollständigen Befreiung des Kraftwerkseigenverbrauchs und der weitgehenden Befreiung des Eigenverbrauchs der stromintensiven und verarbeitenden Industrie im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung. Dies gilt in besonderem Maße für die von der Eigenverbrauchsumlage besonders betroffenen Wirtschaftssegmente Dienstleistung, Handel und Gewerbe.

- **Ausreichender sachlicher Grund zweifelhaft.** Ungleichbehandlungen können durch sachliche Gründe gerechtfertigt sein. Das Vorliegen hinreichender sachlicher Gründe ist hier aber zweifelhaft:
  - **Für die Befreiung sprechende Gründe.** Für die überwiegende Befreiung der stromintensiven Industrie wird ihr Interesse am Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit angeführt. Für die gänzliche Befreiung des Kraftwerkseigenverbrauchs mag das Interesse an einer günstigen Stromerzeugung sprechen.
  - **Gegen die Befreiung sprechende Gründe.** Gegen die Befreiung spricht der Zweck der EEG-Umlage, die Verursacher einer klimaschädlichen Stromerzeugung zu belasten. Die Befreiung fördert aber gerade die Erzeugung und den Verbrauch von klimaschädlichem Strom. Die Befreiung trägt auch nicht im Sinne von Verteilungsgerechtigkeit zum Verbraucherschutz bei.
  - **Ausgleich zwischen den Gründen.** Es ist zwar zulässig, dass der Gesetzgeber mit einer Regelung mehrere Ziele verfolgt. Die getroffene Regelung muss dann aber geeignet sein, beide Ziele gleichermaßen zu erreichen. Das ist hier zweifelhaft, da die weitreichenden Befreiungen solche Wirtschaftssegmente bevorzugen, die in besonderem Maße Strom aus fossilen Quellen einsetzen. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen des EEG. Die Besserstellung der konventionellen Eigenerzeugung innerhalb des EEG stellt somit einen Systembruch dar, der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schon Indiz für einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz sein kann.

### III. Fazit

Die Gutachterin empfiehlt, die Verfassungsmäßigkeit der Belastung solaren Eigenverbrauchs mit der EEG-Umlage vor dem Bundesverfassungsgericht prüfen zu lassen.